



Polizeipräsidium Köln, 51101 Köln

28. Februar 2023

Seite 1 von 2

Herrn
[REDACTED]

Aktenzeichen:

ZA 24 - 13.05.01 – B 9/23

- per E-Mail -

bei Antwort bitte angeben

Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 23.01.2023



za24.koeln

@polizei.nrw.de

Raum [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit komme ich auf Ihr im Betreff genanntes Schreiben zurück, mit welchem Sie Dienst – und Fachaufsichtsbeschwerde gegen Frau Regierungsinspektorin [REDACTED] einreichen.

Sie begründen diese darin, dass Ihr Antrag nach dem IFG NRW nicht rechtskonform beantwortet worden sei und Sie dadurch in Ihren Rechten verletzt worden sind.

Dienstgebäude:

Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103
Köln

Im Rahmen Ihrer Beschwerde zitieren Sie zudem einen Passus der Internetseite der Polizei Köln zu Auskunftersuchen nach dem IFG NRW. Laut diesem sei das Recht auf freien Zugang zu amtlichen Informationen an keine speziellen Voraussetzungen geknüpft. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse sei nicht nachzuweisen.

Telefon 0221 229-0

Telefax 0221 229-2002

poststelle.koeln@polizei.nrw.de

<https://koeln.polizei.nrw>

Sofern der Informationsanspruch nach dem IFG NRW allerdings spezialgesetzliche Vorschriften tangiert, sind Einschränkungen vorzunehmen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnlinien 1 und 9

Haltestelle: Kalk Post

S-Bahnlinien S 12, S 13, S19

sowie RB 25

Haltestelle: Trimbornstraße

Im Falle Ihres Antrags (Az.: #261368) wurde Ihnen der Zugang zu der von Ihnen beantragten Information auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) versagt. Bei den Bestimmungen des DSG NRW handelt es sich um spezialgesetzliche Bestimmungen. Spezialgesetzliche Bestimmungen, die den Zugang zu amtlichen Informationen gesondert regeln, gehen den Vorschriften des IFG NRW vor.

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0047 19

BIC:

WELADED3

TV-Nr.: 03036316

Etwaige Erläuterungen sind im Übrigen auch auf der von Ihnen zitierten Internetseite der Polizei Köln nachzulesen (siehe: <https://polizei.nrw/artikel/informationsfreiheitsgesetz>).

Zudem möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich die sachbearbeitende Dienststelle im Rahmen der Prüfung Ihres Antrags zurzeit im Austausch mit der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI NRW) befindet.

Abschließend möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Das Polizeipräsidium Köln, als größte Polizeibehörde in Nordrhein-Westfalen, erhält regelmäßig eine Vielzahl von Anfragen, so wie IFG-Auskunftsersuchen, die alle einer gesonderten Prüfung bedürfen.

Je nach Komplexität eines Antrags, müssen verschiedene Abteilungen involviert werden.

Dabei kann es, immer wieder zu Verzögerungen kommen, die das Einhalten von Fristen tatsächlich unmöglich machen.

Unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen weise ich Ihre Beschwerde im Ergebnis als unbegründet zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Regierungsamtsrat